

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab: 09.12.2022 Fahrplanperiode 2022/2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verzeichnis der Abkürzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Allgemeiner Teil (NBS-AT) .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Zweck und Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Genehmigung .....	6
2.2 Haftpflichtversicherung .....	8
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis .....	8
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge .....	8
2.5 Sicherheitsleistung.....	9
<b>3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur .....</b>	<b>10</b>
3.1 Allgemeines .....	10
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen.....	10
3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens .....	10
<b>4 Nutzungsentgelt .....</b>	<b>11</b>
4.1 Bemessungsgrundlage .....	11
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge .....	11
4.3 Umsatzsteuer.....	11
4.4 Zahlungsweise .....	12
4.5 Aufrechnungsbefugnis.....	12
<b>5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....</b>	<b>12</b>

5.1	Grundsätze.....	12
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	12
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	13
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	14
5.5	Mitfahrt im Führerraum .....	14
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur.....	14
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....	14
<b>6</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>15</b>
6.1	Grundsatz.....	15
6.2	Mitverschulden.....	15
6.3	Haftung der Mitarbeiter .....	15
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher .....	15
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung .....	16
<b>7</b>	<b>Gefahren für die Umwelt .....</b>	<b>16</b>
7.1	Grundsatz.....	16
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	16
7.3	Bodenkontaminationen.....	16
7.4	Ausgleichspflicht zwischen RSBG und EVU.....	17
	<b>Besonderer Teil (NBS-BT) .....</b>	<b>18</b>
<b>1</b>	<b>Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT .....</b>	<b>18</b>
1.1	Ergänzung zu Punkt 2.5.5.2 und 2.5.5.3 NBS-AT .....	18
1.2	Ergänzung zu Punkt 3.2.1 NBS—AT .....	18
1.3	Ergänzung zu Punkt 7.3 NBS-AT.....	19
<b>2</b>	<b>Beschreibung Infrastruktur/Serviceeinrichtungen und Zugangsbedingungen .....</b>	<b>19</b>
2.1	Strecke und Anbindung .....	19
2.2	allgemeine Merkmale.....	19

2.3	besondere Merkmale .....	19
2.4	Serviceeinrichtungen .....	20
2.5	Zugangsbedingungen.....	20
<b>3</b>	<b>Entgeltgrundsätze.....</b>	<b>21</b>
3.1	Preisbildung / Kalkulation.....	21
3.2	Berechnungsgrundlage.....	21

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	Beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	Folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RSBG	Rennsteigbahn GmbH & Co. KG
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

# Allgemeiner Teil (NBS-AT)

## 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der RSBG und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 **Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.**
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der RSBG.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

## 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2.

September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur RSBG unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur RSBG unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die RSBG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der RSBG unverzüglich schriftlich mit.

- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite ([www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de)) zur Verfügung.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der RSBG unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der RSBG unverzüglich schriftlich mit.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die RSBG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die RSBG verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.



2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der RSBG.

## **2.5 Sicherheitsleistung**

2.5.1 Die RSBG macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

— bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.5 Die RSBG macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.6 Kann die RSBG die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

## **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der RSBG.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die RSBG dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der RSBG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

### **3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen**

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die RSBG fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

### **3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens**

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die RSBG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.
- 3.3.1.1 Die RSBG nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.1.2 Die RSBG kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den

beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die RSBG muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- 3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO (EU) 2017/2177). Die Kriterien, nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- 3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO (EU) 2017/2177).
- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177).“

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der RSBG. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen der RSBG eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die RSBG.

### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der RSBG zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der RSBG zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die RSBG kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

#### **4.5 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **5.1 Grundsätze**

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

5.2.1 Die RSBG stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die RSBG zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
  - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
  - Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die RSBG und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die RSBG unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die RSBG die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die RSBG innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die RSBG die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die RSBG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der RSBG - soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen - Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die RSBG hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageneinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

## **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Die RSBG hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der RSBG, Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

## **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

5.5.1 Die RSBG bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

## **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Die RSBG ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

5.7.1 Die RSBG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sie führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Die RSBG informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen RSBG und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

### **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der RSBG oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in

dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

## **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

# **7 Gefahren für die Umwelt**

## **7.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

## **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der RSBG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der RSBG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

## **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die RSBG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.



#### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen RSBG und EVU**

Ist die RSBG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die der RSBG entstehenden Kosten. Hat die RSBG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

# Besonderer Teil (NBS-BT)

## 1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

### 1.1 Ergänzung zu Punkt 2.5.5.2 und 2.5.5.3 NBS-AT

1.1.1 Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag.

### 1.2 Ergänzung zu Punkt 3.2.1 NBS—AT

1.2.1 Inhalt, Form Anmeldungen

Anmeldungen für Nutzungen müssen 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Anmeldetermin schriftlich vorliegen und mindestens enthalten:

- a) Firmenangaben, Leistungsart,
- b) Angabe zum Zeitpunkt und der Nutzungsdauer,
- c) Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von Nutzungskonflikten abzugeben.

1.2.2 Fehlende Angaben

Fehlende Angaben fordert die RSBG bei den vom ZB / EVU/AT-SPNV benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Die ZB / EVU sind verpflichtet, fehlenden Angaben innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermitteln die ZB / EVU innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die RSBG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

1.2.3 Änderung von Anmeldungen

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändern die ZB / EVU/der AT-SPNV nach dem Beginn der Trassenkonstruktion ihre Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf die ZB / EVU/den AT-SPNV über und berechtigt die RSBG, (von ZB / EVU) den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand ersetzt zu verlangen.

### 1.3 Ergänzung zu Punkt 7.3 NBS-AT

1.3.1 Als besetzte Betriebsstelle gilt der Bahnhof Rennsteig (Zugleiter).

1.3.2 Die Betriebsstelle Zugleiter wird nach Bedarf besetzt.

## 2 Beschreibung Infrastruktur/Serviceeinrichtungen und Zugangsbedingungen

### 2.1 Strecke und Anbindung

2.1.1 Der durch die RSBG betriebene Schienenweg ist Teil der Strecke 6694 Plaue/Thür. – Themar.

2.1.2 Es bestehen Anbindungen an das Streckennetz der DB AG im Bahnhof Ilmenau in Höhe km 19,400 und im Bahnhof Themar im km 61,545.

### 2.2 allgemeine Merkmale

- Nebenbahn im Sinne der EBO
- Einleisig
- Regelspur
- ohne Elektrifizierung
- keine Zugbeeinflussung
- Regellichtraum gemäß EBO
- Zugleiterbetrieb, Streckentelefon

### 2.3 besondere Merkmale

- Steilstreckenabschnitte >40 Promill
- 50 km/h Höchstgeschwindigkeit
- mit abschnittsbezogenen Streckengeschwindigkeiten
- Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen

	Ilmenau – Stützerbach	Stützerbach - Schleusingen	Schleusingen - Themar
Reisezüge	90 m	90 m	90 m
Güterzüge	200 m	100 m	250 m

- Einschränkungen der Radsatz- und Meterlasten

von	bis	Radsatzlast	Meterlast
Ilmenau	Schleusingen	18 t	6,4 t/m
Schleusingen	Themar	20 t	8,0 t/m

## **2.4 Serviceeinrichtungen**

### **2.4.1 Personenbahnsteige**

Die RSBG betreibt ausschließlich Personenbahnsteige an 5 Haltepunkten und 6 Bahnhöfen. Lage und Anschluss sind in der SbV Teil B ersichtlich.

### **2.4.2 Personenbahnhöfe / Haltepunkte**

Die RSBG betreibt ausschließlich sonstige Einrichtungen an Bahnhöfen und Haltepunkten

### **2.4.3 Wasserkräne**

Die RSBG betreibt 4 Wasserkräne, davon 2 im Bahnhof Stützerbach und 2 im Bahnhof Schleusingerneundorf.

### **2.4.4 Abstellgleise**

Die RSBG betreibt 6 Abstellgleise. Lage / Anschluss und Nutzungslängen sind in der SbV Teil B ersichtlich

### **2.4.5 Laderampe**

Die RSBG betreibt 1 Laderampe im Bahnhof Schleusingen

## **2.5 Zugangsbedingungen**

### **2.5.1 Technische und betriebliche Richtlinien**

Für die Nutzung gelten die technischen und betrieblichen Richtlinien (Sbv) der RSBG. Von denen für seine Verkehrsleistungen notwendigen Sbv / La wird je 1 Exemplar kostenfrei an ZB / EVU übergeben. Weitere Exemplare werden den ZB / EVU von der RSBG gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

### **2.5.2 Orts- und Streckenkenntnis**

Die RSBG vermittelt dem Personal des ZB/EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis gegen Entgelt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich nach Vorgabe der RSBG Streckenkenntnis einmalig kostenfrei durch Begehen der Infrastruktur anzueignen. Für jede zusätzliche Leistung hinsichtlich der Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis verlangt die RSBG ein für alle ZB/EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Die ZB/EVU können ihren Personalen die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis in Absprache mit der RSBG auch selbst vermitteln.

### **2.5.3 Anforderungen an Fahrzeuge**

Für den Streckenabschnitt Stützerbach – Schleusingen müssen die Fahrzeuge der jeweilig gültigen Steilstreckenvorschrift der RSBG entsprechen.

### **2.5.4 Anforderungen an Personale**

Für den Streckenabschnitt Stützerbach – Schleusingen müssen Personale nach Steilstreckenvorschrift der RSBG geprüft sein.

### **2.5.5 Öffnungszeiten**

Arbeitstäglich 06:00 – 18:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeit auf Anfrage und Kostenübernahme für zusätzliche Personalaufwände.

### **3 Entgeltgrundsätze**

#### **3.1 Preisbildung / Kalkulation**

Die Preisbildung der in der Entgeltliste enthaltenen Preise erfolgt auf Grundlage der Kosten zum Betrieb und der laufenden Unterhaltung der Serviceeinrichtungen und wird von jedem Nutzer gleichermaßen erhoben.

#### **3.2 Berechnungsgrundlage**

Grundlage für Berechnungen der Nutzungsentgelte ist die durch die RSBG veröffentlichte Entgeltliste und nachfolgende Entgeltregelungen.

##### **3.2.1 Personenbahnsteige**

Die Abrechnung erfolgt je Nutzungsfall. Für sonstige Einrichtungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

Bei endenden und beginnenden Zügen gilt es als ein Nutzungsfall, wenn zwischen Ankunft und Abfahrt kein Wegsetzen des Zuges erfolgt.

##### **3.2.2 Sonstige Einrichtungen an Personenbahnhöfen / Haltepunkten**

Für die sonstigen Einrichtungen fallen keine Nutzungsentgelte an.

##### **3.2.3 Bahnhofsnebenleise**

Die Abrechnung erfolgt je Vertragslaufzeit.

##### **3.2.4 Wasserkräne**

Die Abrechnung erfolgt je Nutzungsfall. Grundlage für die Berechnung ist die entnommene Wassermenge. Der Preis je m<sup>3</sup> beinhaltet den Versorgerpreis zuzüglich 20 % Gemeinkosten. Es fallen keine zusätzlichen Nutzungsentgelte an.

##### **3.2.5 Abstellgleise**

Als Nutzungsfall gilt das Abstellen länger als 2 Stunden.

Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der abgestellten Wagen je Tag.